

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten;**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten vom 12.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 12 vom 12.03.2020) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

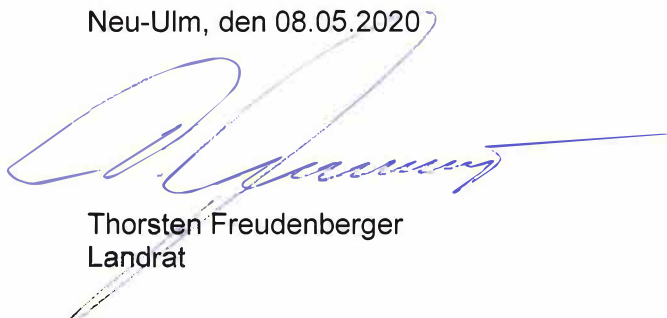
Die Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden. Eine entsprechende Regelung findet sich inzwischen in § 5 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 01.05.2020.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Neu-Ulm, den 08.05.2020



Thorsten Freudenberger  
Landrät

---

<sup>1</sup>

Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."